

## **Satzung für den Kulturbeirat der Stadt Eisenach (Kulturbeiratssatzung) vom 13.05.2004**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am 30.04.2004 folgende Satzung für den Kulturbeirat der Stadt Eisenach (Kulturbeiratssatzung) beschlossen:

### **§ 1**

#### **Aufgaben des Kulturbeirates**

(1) Der Kulturbeirat befasst sich anregend und fördernd mit den kulturellen Angelegenheiten und Einrichtungen in Eisenach.

(2) Der Kulturbeirat berät den Stadtrat und dessen Ausschüsse sowie den Oberbürgermeister.

Insbesondere gibt er Empfehlungen

- zu den Satzungen, die kulturelle Angelegenheiten und Einrichtungen der Stadt betreffen,
- zur Erhaltung, Veränderung und den Betrieb kultureller Einrichtungen der Stadt,
- zum Jahresplan des Kulturamtes und zu den vom Kulturamt geplanten kulturellen Veranstaltungen,
- zur Koordinierung und Vernetzung der Arbeit kultureller Einrichtungen und Kulturschaffender in Eisenach.
  
- zur Förderung nach den Richtlinien zur allgemeinen Kunst- und Kulturförderung in der Wartburgstadt Eisenach
  
- zur Ehrung von Kulturschaffenden.

### **§ 2**

#### **Mitglieder des Kulturbeirates, Geschäftsgang**

(1) Der Kulturbeirat besteht aus dem Oberbürgermeister und vierzehn weiteren Mitgliedern. Der Oberbürgermeister kann einen Beigeordneten mit seiner Vertretung beauftragen. Die weiteren vierzehn Mitglieder sollen nicht Mitglieder des Stadtrates oder städtische Bedienstete sein.

(2) Die weiteren vierzehn Mitglieder werden auf Beschluss des Stadtrates vom Oberbürgermeister berufen. Hierbei sollen die Vorschläge der Versammlung Eisenacher Kulturvereine (Kulturforum) zugrunde gelegt werden.

(3) Der Kulturbeirat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Kulturbeirates, bereitet die Sitzungen vor, beruft sie im Be-

nehmen mit dem Oberbürgermeister ein und leitet die Sitzungen. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird der Kulturbeirat durch das Kulturamt unterstützt.

(4) Die weiteren Mitglieder des Kulturbeirates werden für die Dauer der Amtszeit des Stadtrates berufen. Abweichend hiervon endet die Berufung des ersten nach dem In-Kraft-Treten dieser Satzung berufenen Kulturbeirates mit Ablauf des 30. Juni 2009 soweit der Stadtrat in seiner am 01. Juli 2004 beginnenden Amtszeit nicht bis zum 31.12.2004 einen früheren Zeitpunkt bestimmt.

(5) Scheidet ein weiteres Mitglied des Kulturbeirates vorzeitig aus, so soll innerhalb von zwei Monaten ein Nachfolger berufen werden.

(6) Auf Empfehlung des Kulturbeirates kann ein weiteres Mitglied vom Oberbürgermeister entsprechend § 27 Abs. 2 ThürKO nach Beschluss des Stadtrates abberufen werden.

(7) Bis sich der Kulturbeirat eine eigene Geschäftsordnung gibt, finden - soweit in dieser Satzung nicht abweichend geregelt - auf den Geschäftsgang des Kulturbeirates die Regelungen der Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse entsprechend Anwendung. Die weiteren Mitglieder des Kulturbeirates sind ehrenamtlich tätig im Sinne der §§ 12 und 13 ThürKO.

(8) Der Kulturbeirat tagt öffentlich. § 40 Abs. 1 ThürKO gilt entsprechend.

### **§ 3**

#### **Einberufung und Berichte**

(1) Der Kulturbeirat wird durch den Vorsitzenden mindestens zweimal im Jahr einberufen. Er soll sich im übrigen am Sitzungsrhythmus des Schul-, Sport- und Kulturausschusses orientieren. Er ist außerdem binnen zehn Tagen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder oder der Stadtrat verlangt.

(2) Der Vorsitzende setzt die vorläufige Tagesordnung unter Berücksichtigung der Vorschläge der Mitglieder des Kulturbeirates fest.

(3) Über die Empfehlungen und Vorschläge des Kulturbeirates wird der Stadtrat durch Berichtsvorlagen des Oberbürgermeisters unterrichtet. Einmal jährlich berichtet der Vorsitzende des Kulturbeirates dem Stadtrat mündlich.

### **§ 4**

#### **Unterstützung des Schul-, Sport- und Kulturausschusses**

Zwei vom Kulturbeirat benannte Mitglieder nehmen als Sachverständige an den die Kultur betreffenden Tagesordnungspunkten des Schul-, Sport- und Kulturausschusses teil. Die Ladung erfolgt über den Vorsitzenden des Kulturbeirates.

**§ 5**  
**In - Kraft - Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenach, den 13.05.2004  
Stadt Eisenach

-Siegel-

gez. Schneider  
Oberbürgermeister

---

(Thür. Allgemeine Nr. 121 v. 25.05.2004, ber. Nr. 127 v. 02.06.2004, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 121 v. 25.05.2004, ber. Nr. 127 v. 02.06.2004), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 30.04.2004, in Kraft getreten am 03.06.2004